

Satzung

Kynologische Gemeinschaft für Broholmer e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, VDH-Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kynologische Gemeinschaft für Broholmer e.V.“, Seine Abkürzung lautet „KyB e.V.“. Er wurde 2015 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt die Förderung der Zucht und Erhaltung der Rassehunde Broholmer.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im VDH an. Er und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und den von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein versteht sich als Rassehundeverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere die Erhaltung und Reinzucht der Rasse Broholmer nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 315. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rasse in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Gesundheit und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2.4 Die Mitgliederversammlung kann, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 2.5 Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist von den Mitgliedern zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 2.6 **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
 - 2.6.1 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere über den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH kontrollierten Hundezucht.
 - 2.6.2 Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet unserer Rasse mit interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
 - 2.6.3 Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzung der VDH-Zuchtordnung.

- 2.6.4 Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter und Zuchtwarte und deren Einsatz.
- 2.6.5 Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
- 2.6.6 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung, durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
- 2.6.7 Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
- 2.6.8 Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
- 2.6.9 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens insbesondere in verantwortungsbewusstem Umgang mit Hunden.
- 2.6.10 Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und der vom VDH oder ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nicht kontrollierter Hundezucht.
- 2.6.11 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.
- 2.6.12 Der Verein schafft, im Rahmen der Zulässigkeiten, Datentransparenz, um den Mitgliedern in Ausbildung, Haltung und Zucht verantwortliche Entscheidungen zu ermöglichen.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

4. Mitgliedschaft

4.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1.1 Aufgenommen werden nur Halter, Freunde und ordentliche Züchter der Rasse Broholmer. Als ordentlicher Züchter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Züchter und Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH Zuchtordnung entspricht.
- 4.1.2 Hundehändler und Personen, die nachweislich und wissentlich Hundehändler unterstützen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 4.1.3 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ferner Personen, die einem dem VDH oder der FCI nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören, auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports, soweit dieser mit dem Angebot der VDH Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.

4.2 Aufnahmeverfahren

- 4.2.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung spätestens innerhalb 6 Wochen nach dessen Eingang. Die Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend mitgeteilt. Im Ablehnungsfalle brauchen Gründe nicht angegeben werden. Die Übersendung der Mitgliedskarte erfolgt nach Beitragseingang. Die ersten 6 Monate nach Aufnahme gelten als vorläufige Mitgliedschaft. Innerhalb dieser Frist kann der Verein in begründeten Fällen eine Mitgliedschaft annullieren, insbesondere wenn er davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen von 4.1.1 für eine Aufnahme nicht vorlagen oder bei bekannt werden von Missständen in Bezug auf Hundehaltung oder Verstößen gegen die Grundlagen und Ziele des Vereins im Sinne der Satzung und Ordnungen, der Zuchtordnung des VDH und des Tierschutzgesetzes.

4.2.2 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Einspruch beim VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben, wird gestrichen.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Anerkennung für hervorragende Verdienste der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Dies darf nicht in einem Dringlichkeitsantrag geschehen. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.4.1 Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Maßnahmen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI ergeben, anzuerkennen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/ oder dem Recht des VDH stehen

4.4.2 Das vorläufige Mitglied genießt alle Vergünstigungen des Vereines. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder erst nach Ablauf der **sechsmonatigen** vorläufigen Mitgliedschaft ab Ausstellung der Mitgliedskarte.

4.4.3 Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere die Befugnis, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei in jedem Falle das Recht besteht, an der Aussprache teilzunehmen und zur bestehenden Tagesordnung Anträge zu stellen. Wahlberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern ihre Mitgliedsrechte nicht ruhen und/oder rückständige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein vor einer Wahl ausgeglichen und auf dem Konto der Vereinskasse eingegangen sind. Maßgeblich ist das Wertstellungsdatum des Zahlungseingangs. Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung ihrer Hunde betreffenden Fragen im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

4.4.4 Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, die Beschlüsse der Organe und die Bestimmungen der Satzung sowie der übrigen das Vereinsleben regelnden Ordnungen einzuhalten und anzuerkennen. Sie haben dem Verein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.4.5 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen. Näheres dazu ist in der Beitragsordnung geregelt. Bei einem Beitragsrückstand und anderen unerfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein ruhen die Mitgliedsrechte; auch haben säumige Mitglieder bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf sonstige Vergünstigungen des Vereines keinen Anspruch. Das Mitglied kann ferner unter den Voraussetzungen des Punkt 4.5.1 von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4.4.6 Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den gegenüber dem Verein noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

4.4.7 Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung des VDH sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen. (in der jeweils gültigen Fassung)

4.5 Doppelmitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft zu einem anderen deutschen Verein, der dieselbe Rasse vertritt, wird nicht toleriert. Hiervon kann, auf einstimmigen Vorstandsbeschluss, abgewichen werden.

4.6 Ende der Mitgliedschaft

- 4.6.1** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung. Das Ende der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vorstandsämter.
- 4.6.2 Austritt**
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens zum 30.10. eines Kalenderjahres erklärt sein muss.
- 4.6.3 Ausschluss**
Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4.6.3.1** Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schuldhafter (vorsätzlicher oder grob fahrlässiger) Verletzung oder Schädigung der Ziele, Interessen oder des Ansehens des Vereins erfolgen. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/ oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt. Entsprechendes gilt auch für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder mit entsprechenden Personen kooperiert. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
- 4.6.3.2** Ferner kann der Ausschluss erfolgen, bei einem der Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins, wenn gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird sowie bei Verstoß gegen die Satzung und/ oder die Zuchtordnung des VDH.
- 4.6.4 Streichung**
Das Ende der Mitgliedschaft kann durch Streichung erfolgen. Ist das Mitglied mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand, ruhen alle Mitgliedsrechte. Ist das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied aus der Mitgliederliste des KyB e.V. zu streichen. Das gestrichene Mitglied wird durch einfache Post von der Streichung unterrichtet. Die Forderungen der KyB e.V. an das gestrichene Mitglied bleiben unberührt.

5. Mitgliederversammlung/ Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 5.1** Der Verein hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Der Termin wird mindestens 3 Monate vorher auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
- 5.2** Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vorher schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 5.3** Zu der Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch E-Mail oder Brief an die Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen ein. Es gilt die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse eines Mitgliedes. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absende Datum der E-Mail.
- 5.4** Jedes anwesende Mitglied hat jeweils eine Stimme.
- 5.5** Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
- 5.6** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, auch Nichtmitglieder zuzulassen.
- 5.7** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser ist durch die anwesenden Mitglieder zu wählen.
- 5.8** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung muss der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden. Dieses Protokoll wird zeitnah an die Mitglieder per E-Mail verschickt oder im Mitgliederbereich der Vereinshomepage veröffentlicht.

- 5.9** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Nichteinhaltung der Einberufungsfrist der stellvertretende Vorsitzende) binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß, dass sich die Ankündigungsfrist gemäß 5.1. auf 6 Wochen, die Antragsfrist gemäß 5.2. auf 4 Wochen und die Einladungsfrist gemäß 5.3. auf 2 Wochen verkürzt.

6. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 6.1** Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Vereinsorgan zuständig für:

- 1.) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- 2.) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 3.) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- 4.) die Entlastung des Vorstandes
- 5.) die Wahl des Vorstandes
- 6.) die Wahl der Kassenprüfer
- 7.) Satzungsänderungen
- 8.) die Auflösung des Vereins
- 9.) die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

7. Vorstand

- 7.1** Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei Beisitzern

- 7.2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

- 7.3** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufung soll, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, elektronisch erfolgen. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz erfolgen.

- 7.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge, welche mit Stimmgleichheit abgestimmt werden, gelten als abgelehnt.

- 7.5** Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail, beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- 7.6** Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in genauem Wortlaut niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer (Teilnehmerliste), die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

7.7 Aufgaben des Vorstandes

- 7.7.1** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Jahresberichtes (Kassenführung)
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
6. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichtes
7. Verleihung von Auszeichnungen
8. Bestellung des Vorstandsprotokollführers

8. Wahlen

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
- 8.2 Als 1. und 2. Vorsitzenden wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.
- 8.3 In den Vorstand dürfen als Amtsträger einer Wahlperiode keine Ehepartner, Familienangehörige 1. Grades oder Partner, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gewählt werden.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Vorstandes durchgeführt werden. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Mitglied des Vereins als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu benennen. Dies gilt nicht für das vorzeitige Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Wenn der 1. Vorsitzende ausscheidet so muss sein Stellvertreter binnen 3 Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung laden, in der dann der 1. Vorsitzende neu gewählt wird. Bis zu dieser Wahl übernimmt der 2. Vorsitzende alle Aufgaben des ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden.
- 8.5 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind in geheimer Wahl zu wählen. Die zwei Beisitzer können, wenn niemand der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, per Handzeichen gewählt werden.
- 8.6 Für die Dauer von 3 Jahren werden 3 Kassenprüfer gewählt. Auch diese können, sollte niemand der Mitgliederversammlung ein Veto einlegen, per Handzeichen gewählt werden.

9. Ehrenrat

- 9.1 Der Verein verfügt nicht über einen Ehrenrat. Sollte ein Ehrenrat benötigt werden, so ist das VDH-Verbandsgericht zuständig, dessen Verfahren sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung richtet.
- 9.2 Gegen Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts kann nur die ordentliche Gerichtsbarkeit binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt.
- 9.3 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird.

10. Kassenprüfung

- 10.1 Die Kassenprüfer sind an keinerlei Weisung gebunden. Sie vereinbaren den Zeitpunkt der Prüfung nach Abschluss des Kalenderjahres. Die Prüfung findet am Wohnort des Geschäftsführers statt. Ihnen sind alle Unterlagen, die sie anfordern, wie Vorstandsprotokolle, Kontoauszüge, Belege auszuhändigen. Die Prüfer können sich davon Kopien fertigen. Die Prüfung für das vergangene Geschäftsjahr muss im ersten Kalendervierteljahr des darauf folgenden Jahres erfolgen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Der KyB e.V. hat drei Kassenprüfer und die Prüfungen erfolgen im 4-Augenprinzip.

11. Zuchtgeschehen

- 11.1 Die züchterischen Aktivitäten der Mitglieder sind unter den Vorgaben der VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Allein dem VDH obliegt das Führen des Zuchtbuches für die Rasse Broholmer.
- 11.2 Neben den durch die VDH-Zuchtordnung vorgegebenen Maßnahmen empfiehlt der KyB e.V. den Mitgliedern des Vereins, die züchterisch tätig sind, die in der Zuchtordnung festgelegten zusätzlichen Maßnahmen.

12. Auflösung des Vereins und Zweckänderung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von 9/10 aller gültigen Stimmen.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder die Förderung der Tierzucht (insbesondere der Kynologie).

13. Ergänzender Verweis auf VDH-Satzung und –Ordnung

- 13.1 Für alle Punkte, die durch die Satzung des KyB e.V. nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen des VDH e.V. Solange bis der Verein eigene Ordnungen in Kraft setzt.

14. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung der Kynologischen Gemeinschaft für Broholmer e.V. am 06.06.2015 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft und ist jedem neuen Mitglied in der aktuellen Form auszuhändigen.